

Satzung

der Spielvereinigung Neukirchen-Mehlingen-Baalborn e.V.

(SpVgg NMB)

§ 1

Name, Sitz

(1) Der im Jahre 1919 bzw. am 05. 04. 1946 in Mehlingen gegründete Sportverein führt den Namen "Spielvereinigung Neukirchen-Mehlingen-Baalborn" (SpVgg NMB) und hat seinen Sitz in Mehlingen. Seine Farben sind rot-weiß.

(2) Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Kaiserslautern unter der Nr. 1151 eingetragen und führt den Zusatz e.V.

(3) Der Verein ist Mitglied des Sportbundes Pfalz im Landessportbund Rheinland-Pfalz und der zuständigen Fachverbände.

§ 2

Zweck, Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der sportlichen Jugendhilfe. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Errichtung von Sportanlagen und die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, einschließlich sportlicher Jugendpflege.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

(1) Der Verein besteht aus

1. aktiven Mitgliedern
2. passiven Mitgliedern
3. jugendlichen Mitgliedern (unter 18 Jahren)
4. korporativen Mitgliedern
5. Ehrenmitgliedern.

(2) Ehrenmitglieder genießen alle Rechte eines ordentlichen Mitgliedes, sie sind jedoch beitragsfrei.

(3) Wer Ehrenmitglied werden kann ist in der Ehrungsordnung geregelt. Die Ernennung zum Ehrenmitglied oder Ehrenvorsitzenden erfolgt durch Beschluss des Gesamtvorstandes. Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende erhalten die goldene Ehrennadel des Vereins.

(4) Der Gesamtvorstand kann Mitglieder und andere Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, unter Würdigung ihrer geleisteten Arbeiten mit der silbernen bzw. goldenen Ehrennadel des Vereins auszeichnen.

(5) Aktives Mitglied kann werden, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat. Passives Mitglied kann jede Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und bestrebt ist, den Vereinszweck zu fördern und zu verfolgen sowie einen in jeder Hinsicht guten Leumund besitzt.

(6) Jugendliche Mitglieder sind solche, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Zur Mitgliedschaft und sportlichen Betätigung muss in jedem Falle eine schriftliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters vorgelegt werden. Die Überführung zu den aktiven oder passiven Mitgliedern erfolgt automatisch jeweils auf den der Vollendung des 18. Lebensjahres folgenden Monats.

§ 4

Aufnahme

(1) Mitglied des Vereins kann jede männliche und weibliche Person werden, deren bürgerlicher Ruf unbescholten ist. Der Vereinsbeitritt ist schriftlich zu erklären. In Zweifelsfällen entscheidet der Vorstand über die Aufnahme oder Ablehnung. Eine ablehnende Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.

(2) Juristische Personen, Handelsgesellschaften, Körperschaften, eingetragene Genossenschaften und andere Personenvereine und Personenvereinigungen mit rechtlicher Selbständigkeit können die Mitgliedschaft ebenfalls erwerben. In diesem Falle erfolgt die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages gesondert.

§ 5

Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Die Funktionen und satzungsmäßigen Rechte kommen damit sofort zum Erlöschen. Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Mitteilung an den Verein erfolgen. Die Beitragspflicht erlischt erst mit Ablauf des Quartals, in dem die schriftliche Austrittserklärung dem Vorstand zugeht. Der Verein behält sich das Recht vor, beim Austritt oder Ausschluss bestehende Beitragsrückstände nach den Vorschriften des Bürgerlichen Rechts einzufordern. Vorausgezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet.

(2) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann auf Antrag des geschäftsführenden Vorstandes durch den Gesamtvorstand aus folgenden Gründen erfolgen:

1. wenn ein Mitglied längere Zeit seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachgekommen ist und trotz dreimaliger schriftlicher Aufforderung seine Zahlungspflichten nicht erfüllt; § 5 Abs. 4 bleibt unberührt.

2. bei groben und wiederholten Verstößen gegen diese Vereinssatzung sowie wegen grob unsportlichen Verhaltens;

3. wegen unehrenhaften Verhaltens, Unehrllichkeit oder sonstiger, das Ansehen des Vereins schädigender oder beeinträchtigender Handlungen.

(3) Von der Entscheidung über einen Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich Mitteilung zu machen. Es kann innerhalb von acht Tagen nach Erhalt der Mitteilung gegen die Entscheidung schriftlich Berufung beim Ehrenrat einlegen, der endgültig entscheidet.

(4) Ein Ausschluss ist obligatorisch, wenn ein Mitglied unbekannt verzogen ist und der neue Aufenthalt nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten ermittelt werden kann. Der Ausschluss erfolgt auf Antrag des Mitgliederverwalters durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes. Ein Beschluss des Gesamtvorstands sowie eine schriftliche Mitteilung an das ausgeschlossene Mitglied ist nicht erforderlich.

(5) Wegen eines Ausschlusses ist eine Anrufung der Jahreshauptversammlung nicht zulässig. Ebenso ist gegen die Entscheidung der ordentliche Rechtsweg nicht zulässig.

(6) Der Ausgeschlossene verliert jeden Anspruch an den Verein, bleibt jedoch für einen dem Verein zugefügten Schaden haftbar. Dem Verein gehörende Sachmittel (Inventar, Ausrüstungsgegenstände usw.) und Gelder, die sich im Besitz des Ausgeschlossenen befinden, sind sofort zurückzugeben.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Ehrenmitglieder, aktive und passive Mitglieder haben gleiche Rechte im Verein. Sie haben Stimmrecht in allen Versammlungen und das Recht, an allen Veranstaltungen teilzunehmen.

(2) Jugendliche Mitglieder haben kein Stimmrecht und sind nur mit Zustimmung des Gesamtvorstandes zu Versammlungen zugelassen. Jedem Mitglied wird die gewissenhafte Befolgung dieser Satzung und eine rege Beteiligung an den Versammlungen zur Pflicht gemacht.

Außerdem wird von jedem aktiven Mitglied als selbstverständlich vorausgesetzt, dass es an den angesetzten Spielen und Wettkämpfen für den Verein sowie an den festgesetzten Trainingsstunden regelmäßig teilnimmt und den Anordnungen des jeweils hierfür Verantwortlichen Folge leistet.

(3) Es ist keinem aktiven Mitglied des Vereins gestattet, in derselben Sportart einem anderen Verein als aktives Mitglied anzugehören. Für Angehörige von Betriebssportgemeinschaften gelten die vom Deutschen Sportbund und von den Fachverbänden hierfür erlassenen Bestimmungen.

(4) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird vom Vorstand festgesetzt. Der Vorstand kann auf Antrag Beitragserleichterungen gewähren.

(5) Der Mitgliedsbeitrag ist halbjährlich zu zahlen und wird jeweils im April und Oktober eines Kalenderjahres erhoben.

(6) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Mitglieder- und Beitragsordnung.

§ 7

Einkünfte und Ausgaben des Vereins

(1) Die Einkünfte des Vereins bestehen aus

1. Beiträgen der Mitglieder
2. Einnahmen aus Wettkämpfen sowie sonstigen Vereinsveranstaltungen
3. freiwilligen Spenden
4. sonstigen Einnahmen.

(2) Die Ausgaben des Vereins bestehen aus

1. Verwaltungsausgaben
2. Aufwendungen im Sinne des § 2.

§ 8

Vermögen

(1) Für sämtliche Verbindlichkeiten haftet ausschließlich das Vereinsvermögen, welches aus dem Kassenbestand und sämtlichem Inventar besteht. Überschüsse aus allen Veranstaltungen sind Bestandteil des Vereinsvermögens.

(2) Die Ansammlung eines Zweckvermögens ist nur zulässig, wenn die Mittel für bestimmte, die steuerbegünstigten Satzungszwecke verwirklichende Vorhaben angesammelt werden, für deren Durchführung bereits konkrete Zeitvorstellungen bestehen. Eine allgemeine Rücklage ist nicht zulässig.

§ 9

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- Jahreshauptversammlung,
- Vorstand,
- geschäftsführender Vorstand,
- Ehrenrat.

§ 10

Vorstand

Der Vorstand besteht aus

1. dem Ersten Vorsitzenden
2. dem Zweiten Vorsitzenden
3. dem Schriftführer
4. dem Kassenwart
5. dem Mitgliederverwalter
6. dem Steuer- und Wirtschaftsverwalter
7. dem Jugendleiter Fußball
8. dem Spielleiter Fußball
9. dem Abteilungsleiter Leichtathletik/Turnen
10. fünf Beisitzern.

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

1. dem Ersten Vorsitzenden
2. dem Zweiten Vorsitzenden
3. dem Schriftführer
4. dem Kassenwart

§ 11

Vorstandswahl

- (1) Die Wahl des Vorstandes und etwaiger Ausschüsse erfolgt mit Ausnahme des Mitgliederverwalters sowie des Steuer- und Wirtschaftsverwalters alle zwei Jahre in der Jahreshauptversammlung. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Der Mitgliederverwalter sowie der Steuer- und Wirtschaftsverwalter wird durch den Gesamtvorstand gewählt und durch die Jahreshauptversammlung bestätigt.
- (3) Für ein während der Amtszeit ausscheidendes Vorstandsmitglied hat Neuwahl in der darauffolgenden Jahreshauptversammlung zu erfolgen.

§ 12

Befugnisse des Vorstandes

- (1) Dem Geschäftsführenden Vorstand obliegen die Geschäftsleitung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens.
- (2) Der Verein wird durch den Ersten Vorsitzenden, den Zweiten Vorsitzenden, den Schriftführer und den Kassenwart vertreten. (Vorstand im Sinne des § 26 BGB) Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist die Vertretung durch den Zweiten Vorsitzenden, dem Kassenwart und den Schriftführer nur bindend, wenn der Erste Vorsitzende verhindert ist.
- (3) Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen des Vorstandes. Er beruft den Vorstand ein, so oft die Lage der Geschäfte es erfordert oder auf Antrag von mindestens drei Vorstandsmitgliedern.
Die Einladung zu den Vorstandssitzungen soll schriftlich erfolgen.

(4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Die Bezeichnung der Gegenstände der Beratung bei der Einberufung der Sitzungen ist zur Gültigkeit der Beschlüsse nicht erforderlich. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Geschäftsführende Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich. Die steuerfreie Aufwandspauschale kann auf Beschluss des Geschäftsführenden Vorstands erstattet werden.

(5) Dem Schriftführer obliegt die Anfertigung der zur Erledigung der Beschlüsse des Vorstandes und der Jahreshauptversammlung erforderlichen Schriftstücke. Er hat über jede Sitzung des Vorstandes und der Jahreshauptversammlung ein Protokoll aufzunehmen, insbesondere die Beschlüsse aufzusetzen. Die Protokolle sind vom Schriftführer und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.

(6) Der Kassenwart verwaltet die Kasse des Vereins, führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben und hat der Jahreshauptversammlung einen mit Belegen versehenen Rechnungsbericht zu erstatten. Er nimmt alle Zahlungen für den Verein gegen seine alleinige Quittung in Empfang, darf aber Zahlungen für Vereinszwecke, soweit sie nicht regelmäßig wiederkehren, nur auf Anordnung des Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter leisten. Die Befugnisse des Mitgliederverwalters (Abs. 7) bleiben hiervon unberührt.

(7) Der Mitgliederverwalter pflegt den Mitgliederbestand, veranlasst die Beitragserhebung und verwaltet die Bareinnahmen aus den Mitgliedsbeiträgen, die er dem Kassenwart zuleitet. Verwaltungsbedingte Ausgaben rechnet er gegen Beleg über den Kassenwart ab.

(8) Der Steuer- und Wirtschaftsverwalter arbeitet mit dem Kassenwart zusammen und ist für die Finanzbuchhaltung sowie den Verein betreffende steuerrechtliche Fragen verantwortlich.

(9) Der Vorstand ist ermächtigt, den Vorsitzenden oder ein anderes Mitglied des Vorstandes zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen jeder Art für den Verein zu beauftragen.

§ 13

Ausschüsse, Ehrenrat

(1) Die Jahreshauptversammlung und der Vorstand sind berechtigt, für den ordnungsgemäßen Ablauf der Vereinsverwaltung Ausschüsse einzuberufen, deren Mitglieder nicht Vorstandsmitglieder im Sinne dieser Satzung sind. Insbesondere kommen in Frage

1. Sportausschuss, Jugendausschuss
2. Veranstaltungsausschuss
3. Materialausschuss
4. Sportplatzausschuss, Bauausschuss
5. Ehrenrat
6. Kassenprüfer.

(2) Die Zahl der Mitglieder der Ausschüsse wird vom Vorstand festgesetzt.

(3) Der Ehrenrat hat den Zweck, persönliche Streitigkeiten unter den Mitgliedern zu schlichten. Er besteht aus drei Mitgliedern und wird von der Jahreshauptversammlung gewählt.

(4) Bei dringenden Fällen kann auch der Vorstand einen Ausschuss wählen.

§ 14

Kassenprüfung

(1) Alljährlich werden von der Jahreshauptversammlung aus den Reihen der Mitglieder zwei Kassenprüfer gewählt. Sie müssen mindestens 18 Jahre alt sein. Sie sind Beauftragte der Mitgliedschaft und mit dem Kassenwart für die Richtigkeit der Kassenführung verantwortlich.

(2) Durch ständige Revisionen der Vereinskassen, der Bücher und Belege haben sich die Kassenprüfer über die ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung des Vereins auf dem laufenden zu halten. In jedem Quartal soll mindestens eine Revision stattfinden.

(3) Beanstandungen der Kassenprüfer können sich nur auf die Richtigkeit der Belege und Buchungen erstrecken, nicht aber auf die Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben.

§ 15

Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 16

Ehrungen

Ehrungen werden nach den Richtlinien der Ehrungsordnung durch den Vorstand durchgeführt. Die Ehrungsordnung wird durch den Vorstand erstellt.

§ 17

Jahreshauptversammlung

(1) Im ersten Vierteljahr eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Jahreshauptversammlung statt. Der Termin der Versammlung muss zwei Wochen vorher durch Veröffentlichung im Amtsblatt für die Verbandsgemeinde Enkenbach-Alsenborn bekannt gegeben werden. Gleichzeitig hat ein Aushang im Vereinsheim zu erfolgen.

(2) Anträge zur Jahreshauptversammlung sind schriftlich zu stellen und müssen eine Woche vor der Versammlung in den Händen des Vorsitzenden sein.

(3) Regelmäßige Gegenstände der Beratung und Beschlussfassung in der Jahreshauptversammlung sind

1. Jahresberichte
2. der Rechnungsbericht und der Bericht der Kassenprüfer
3. der Bericht des Mitgliederverwalters
4. die Entlastung des Vorstandes und der Ausschüsse
5. die Neuwahl des Vorstandes
6. Anträge.

(4) Eine Änderung der Satzung kann nur in einer Jahreshauptversammlung mit einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

(5) In dringenden Fällen kann der Vorstand selbstständig oder auf Verlangen von mindestens einem Zehntel aller ordentlichen Mitglieder eine außerordentliche Jahreshauptversammlung einberufen. Für diese Versammlung genügt es, wenn die Bekanntgabe fünf Tage vor dem Termin durch Veröffentlichung im Amtsblatt für die Verbandsgemeinde Enkenbach-Alsenborn erfolgt.

(6) Die Entlastung des Vorstandes, Gesamtvorstandes und der Ausschüsse erfolgt auf Antrag der Kassenprüfer.

(7) Zur Wahl können nur Mitglieder vorgeschlagen werden, die in der jeweiligen Versammlung anwesend sind oder deren Einverständnis mit der ihnen zugedachten Wahl vorliegt. Alle Wahlen erfolgen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt die Wahl als abgelehnt.

(8) Die in der Jahreshauptversammlung gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

(9) Zur Durchführung der Neuwahlen hat die Jahreshauptversammlung einen Wahlausschuss, bestehend aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern, zu wählen.

Nachdem der Erste Vorsitzende gewählt ist, übernimmt dieser den Vorsitz und die Durchführung der weiteren Wahlen. Bei Wahlen ist, wenn sie nicht einstimmig durch Zuruf erfolgen, geheime Abstimmung durch Stimmzettel erforderlich.

§ 18

Haftung

Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht für die bei den sportlichen Veranstaltungen etwa eintretenden Unfälle oder Diebstähle auf Sportplätzen bzw. in Sportstätten sowie in den Räumen des Vereins. Der Unfall- und Haftpflichtschutz ist durch den Sportbund Pfalz im Rahmen eines Versicherungsvertrages gewährleistet.

§ 19

Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Jahreshauptversammlung beschlossen werden.
- (2) Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es
 1. der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von Dreiviertel aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder
 2. von Zweidrittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
- (3) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreiviertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
- (4) Sollte bei einer ersten Versammlung weniger als die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von Dreiviertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.

(5) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt sein Vermögen an die Ortsgemeinde Mehlingen mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwendet werden darf.

Die vorstehende Satzung wurde von der Jahreshauptversammlung am 16.4.10 genehmigt.

67678 Mehlingen, den 16.04.2010